

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades Lorsch

§ 1 **Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Waldschwimmbad Lorsch und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte und dem Betreten des Schwimmbadgeländes erkennen alle Badegäste die erforderlichen Maßnahmen der Haus- und Badeordnung als verbindlich an.

Das Hausrecht üben das Personal oder weitere beauftragte Personen aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen bzw. ergehenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

Badegäste, die diese Badeordnung oder die Anweisungen des Personals nicht beachten, können von den Schwimmmeister*innen und im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Lorsch vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Waldschwimmbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2 **Öffnungszeiten**

Die Freibadsaison beginnt in der Regel Anfang Mai und endet voraussichtlich Mitte September. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der städtischen Homepage unter www.lorsch.de, sowie dem Aushang vor dem Waldschwimmbad und den Mitteilungen in der lokalen Presse. Die Badezeit endet jeweils eine Viertelstunde vor Badeschluss und wird von den Schwimmmeister*innen durchgesagt.

§ 3 **Eintritt und Eintrittspreise**

Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein und diesen auf Verlangen dem Personal vorzeigen. Personenbezogene Eintrittsausweise sind nicht auf andere übertragbar. Missbräuchliches Benutzen der Eintrittskarten zieht Strafanzeige, Einzug der Karte sowie Erlass eines Hausverbotes nach sich.

Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Badegast nachweisen kann, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

Personen, die sich während der Öffnungszeiten ohne gültigen Eintrittsausweis im Waldschwimmbad aufhalten, zahlen ein erhöhtes Eintrittsgeld von 50,00 €.

Gelöste Eintrittsausweise können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet werden.

Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeit und ohne Erlaubnis des Badbetreibers im Waldschwimmbad aufhalten, zahlen ein erhöhtes Eintrittsgeld von 75,00 €. Das unerlaubte Betreten

des Bades zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch sowie den Erlass eines Haus- bzw. Badeverbotes mit sich.

§ 4 Zutritt

Der Zutritt ins Bad ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder die an offenen Wunden leiden sowie
- Personen, die an Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können) leiden.

Personen,

- unter 9 Jahren,
- die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können,
- mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung
- mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsfällen

ist der Zutritt und die Benutzung des Waldschwimmbades aus Sicherheitsgründen nur mit einer geeigneten Begleitperson, die schwimmen kann, gestattet.

Bei technischer Störung oder Überfüllung kann der Zutritt des Waldschwimmbades mit Rücksprache des Badbetreibers des Waldschwimmbades ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Bei Unwetter ist das Bad umgehend zu räumen. Bereits entrichtetes Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Die Badegäste besuchen das Waldschwimmbad auf eigene Gefahr. Die Stadt Lorsch haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Lorsch nicht.

Durch die Bereitstellung von Garderobenschränken und Wertfächern werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Wertgegenstände so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhalten dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür bestimmten Wertfächern nachweislich hinterlegt sind. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Pfand sorgfältig aufzubewahren.

Für den Verlust des Pfandes ist ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. Dieser dient zur Ersatzbeschaffung. Sollte das Pfand wieder zurückgegeben werden, wird der Pfandbetrag selbstverständlich zurückerstattet.

Schränke und Wertfächer, die nach Badeschluss noch verschlossen sind, werden von dem Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 6 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind unter anderem
 - a) sexuelle Handlungen oder sexuelle Belästigungen jeglicher Art, z.B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperlicher Annäherung,
 - b) die Benutzungen von mitgebrachten Grillgeräten,
 - c) Verunreinigungen aller Art,
 - d) das seitliche Einspringen in das Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen.
2. Die Einrichtung des Bades ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Personal zu melden. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Bei Beschädigung der Einrichtung und Gegenstände, die durch Unachtsamkeit oder missbräuchliche Benutzung entstanden sind, haftet der Badegast.
3. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall je nach Aufwand festgelegt wird.
4. Das Fotografieren oder Filmen fremder Badegäste und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es der Zustimmung des Magistrats der Stadt Lorsch.

5. Aus Rücksicht gegenüber anderen Badegästen ist auf die Belästigung durch Musikinstrumente, Radios, Handys, Player oder sonstige Abspielgeräte zu verzichten.
6. Berauschnende Mittel sowie Waffen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten.
7. Wegen Erstickungsgefahr sollte darüber hinaus während des Aufenthaltes an den Beckenbereichen auf den Genuss von Kaugummis und Bonbons verzichtet werden.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden, da sie gefährliche Verletzungen verursachen können.
9. Angebrachte Hinweis- und Warnschilder, Gebots- und Verbotsschilder sowie sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen weder beschädigt, noch verunreinigt oder entfernt werden. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
10. Fundsachen sind bei der Badeaufsicht oder an der Kasse abzugeben. Diese werden dann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
11. Im Interesse der Hygiene ist vor der Benutzung der Becken eine gründliche Körperreinigung erforderlich. Vor dem Hineingehen ins Schwimmbecken hat sich jeder Badegast aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen abzduschen. Die Verwendung von Seife und anderen Badezusätzen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
12. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperenthaarung, Nägel schneiden sowie Tönen oder Färben der Haare sind nicht gestattet.
13. In den Umkleiden, in den WC- und Duschräumen sowie am Beckenumgang insbesondere im Planschbeckenbereich ist das Rauchen nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Shishas sind grundsätzlich verboten.
14. Die Duschen, WC- und Sanitärbereiche sind Barfußzonen, die nicht mit Straßenschuhen betreten werden dürfen. Zum Erreichen von Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken sind die vorhandenen Dusch- und Durchschreitebecken zu benutzen. Der anschließende Beckenumgang dient als Barfußzone.
15. Die Badegäste tragen im Nassbereich angemessene Badekleidung. Das Baden mit Unterwäsche ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob es sich im Einzelfall um angemessene Badekleidung handelt, obliegt dem Badeaufsichtspersonal. Aquawindeln erleichtern die Aufsicht von Babys und Kleinkindern im Bereich der Becken.
16. Für bestimmte Sportarten wie Volleyballsport, Fußball und Tischtennis sind entsprechende Spielflächen vorhanden, die kostenfrei genutzt werden dürfen. Leder-, Tennis- und sonstige Bälle aus festem (harten) Material bergen ein erhöhtes Verletzungsrisiko und sind in den Becken nicht erlaubt.
17. Der Gebrauch von Schwimmflossen, Luftmatratzen und ähnlichen Spielgeräten bedarf der Zustimmung der Badeaufsicht. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
18. Der Aufenthalt im Umkleidebereich dient nur zum Aus- und Ankleiden. Ein längerer Aufenthalt kann daher nicht geduldet werden.

19. Verletzungen sind umgehend dem Schwimmbadpersonal zu melden.
20. Die Brücke wird nur als Überquerung der Becken für Fußgänger vorgesehen. Hangeln und von der Brücke springen oder auf der Brücke spielen, sind untersagt.

§ 7

Springen, Sprunganlage und Wasserrutsche

Es darf nur von der dafür freigegebenen Stirnseite in die Schwimmerbecken gesprungen werden. Das Einspringen von der Seite und über die Absperrinrichtung, sowie das Hineinstoßen oder-werfen anderer Personen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Die Benutzung der Sprunganlage und der Wasserrutsche ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigener Gefahr.

Um diese Gefahren für sich und andere Badegäste zu minimieren, sind folgende Regeln zu beachten:

- Im Flachwasserbereich (z.B. Nichtschwimmerbecken) nur fußwärts einspringen,
- vor dem Springen oder Rutschen muss der Landebereich frei sein,
- es darf sich immer nur eine Person auf dem Sprungbrett befinden,
- das Wippen auf dem Sprungbrett ist auf ein Minimum zu beschränken,
- das Springen zur Seite ist zu unterlassen,
- nach dem Springen oder Rutschen ist der Landebereich schnellstmöglich wieder freizugeben,
- das Unterschwimmen des Landebereichs bei Freigabe der Sprunganlage und der Breittrutsche ist verboten,
- die Sprunganlage und die Breittrutsche sind entsprechend der Beschilderung zu nutzen,
- die Benutzung der Sprunganlage ist Nichtschwimmern untersagt.

§ 8

Schwimmkurse

Die Durchführung von Schwimmunterricht, Kursangeboten sowie das Anbieten von Waren bedarf einer Genehmigung der Stadt Lorsch.

§ 9

Schul- und Vereinssport

Bei Schul-, Vereins-, Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich. Die Wasseraufsicht obliegt hierbei bei den Lehrkräften und den Übungsleitern.

Es können hierfür Schwimmbahnen und Einrichtungen für die übrigen Besucher ganz oder teilweise gesperrt werden. Dies geschieht jedoch nur zur Einhaltung der Sicherheit und Betriebsordnung. Wir bitten die Badegäste bei derartigen Regelungen um Verständnis.

§ 10 Parkplätze

Für die Parkplätze gelten die Regeln der StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrräder, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 11 Gastronomie

Die Gastronomieflächen im Waldschwimmbad sind verpachtet. Das Einbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken am Beckenumgang und auf den Gastronomieflächen ist untersagt.

§ 12 Ausnahmen

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können hiervon Ausnahmen durch den Magistrat der Stadt Lorsch zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.12.2023 in Kraft und löst die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01.05.2009 ab.

Lorsch den 17.11.2023

gez.
Christian Schönung
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am: 30.10.2023

ausgefertigt am: 17.11.2023

veröffentlicht am: 25.11.2023

in Kraft getreten am: 01.12.2023